

# **Barrierefrei - Richtlinie GMW**

des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal

**Die Richtlinie gilt für alle städtischen Schulen, Kindertagesstätten, Sporthallen, Kulturgebäude und Verwaltungsgebäude sowie die zugehörigen baulichen Außenanlagen, die öffentlich zugänglich sind.**

**Stand 25.09.2007**

**Diese Richtlinie wird bei Änderungen und/oder Ergänzungen der gesetzlichen Grundlagen bzw. DIN-Vorgaben entsprechend angepasst und aktualisiert.**

**Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden der  
Stadt Wuppertal**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
<b>1</b>	<b>Absicht / Zielrichtung (BGG NRW)</b>	3
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen: BauO NRW / VStättVO / ArbStättV</b>	3
<b>3</b>	<b>Gebäudeanforderungen bei Neubauten</b>	5
3. 1	Schulen und Verwaltungsgebäude bzw. gleichzusetzende Gebäude.	5
3. 2	Turnhallen bzw. gleichzusetzende Gebäude.	5
3. 3	Versammlungsstätten bzw. gleichzusetzende Gebäude.	6
3. 4	Kindertagesstätten bzw. gleichzusetzende Gebäude.	6
<b>4</b>	<b>Gebäudeanforderungen bei Generalinstandsetzungen / Umbauten / Erweiterungen</b>	6
4. 1	Altbauten und Generalinstandsetzungen, bzw. gleichzus. Gebäude	6
4. 2	Erweiterungsbau als Solitärgebäude, bzw. gleichzusetzende Gebäude	7
4. 3	Erweiterungsbau angefügt an Altbau, bzw. gleichzusetzende Gebäude	7
<b>5</b>	<b>Planungsbeteiligte/Entscheidungsfindung</b>	7
5. 1	Produktmanagerin/Produktmanager des GMW Regeltermin Barrierefrei	7
5. 2	Behindertenvertretung	7
5. 3	GMW bzw. durch das GMW beauftragte externe Architekten	7
5. 4	Regeltermin Barrierefrei	7
5. 5	Personalvertretung der Stadt Wuppertal	8
<b>6</b>	<b>Nichteinhaltung der Barrierefreiheit / Dokumentation</b>	8
6. 1	Dokumentierte Prüfung	8
6. 2	Testat der Behindertenbeauftragten	8
<b>7</b>	<b>Empfehlung zur Planung (sensorisch, visuell und taktil)</b>	9
7. 1	Allgemeine Anforderungen (Erfüllung des Zwei-Sinne-Prinzips)	9
7. 2	Sensorische Anforderungen	10
7. 3	Taktile Orientierungshilfen	11
<b>8</b>	<b>Checklisten zur Überprüfung der Barrierefreiheit von Baumaßnahmen</b>	12
<b>9</b>	<b>DIN Normen / Gesetze</b>	21
<b>10</b>	<b>Quellenhinweise / Verfasser</b>	21
<b>11</b>	<b>Formblatt „Antrag auf Abweichung“ bei R 105</b>	22

## 1 **Absicht / Zielrichtung (BGG NRW – Behindertengleichstellungsgesetz NRW)**

### § 4 Barrierefreiheit (BGG NRW)

Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. **Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen**, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, **akustische und visuelle Informationsquellen** sowie Kommunikationseinrichtungen.

Bei baulichen Anlagen sollten hier besonders Menschen mit **Hörbehinderungen, Sehbehinderungen, Mobilitätseinschränkungen** sowie **Blinde** berücksichtigt werden. Darin eingeschlossen sind natürlich alte Menschen, Kinder und Personen mit Kleinkindern.

## 2 **Gesetzliche Grundlagen: BauO NRW / VstättVO / ArbStättV**

Im Hinblick auf das am 1. Januar 2004 in Nordrhein-Westfalen in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (**BGG NRW**) liegt der folgende Text als Richtlinie für alle Neu-, Umbau-, Erweiterungsbau- und Sanierungsmaßnahmen des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal vor. Er gilt für alle städtischen Schulen, Kindertagesstätten, Sporthallen, Kulturgebäude und Verwaltungsgebäude sowie für alle bauliche Anlagen (Außenanlagen, Terrassen und Plätze, soweit sie zu Gebäuden des GMW gehören), die öffentlich zugänglich sind.

Die Landesbauordnung NRW (BauO NRW), die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und die DIN 18024 sind gesetzlich verbindliches Regelwerk.

### **Der § 55 des Landesbauordnung NRW lautet:**

(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden.

(3) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen,

2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen

gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben.

Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.

(5) § 39 Abs. 6 gilt auch für die Gebäude mit weniger als sechs Geschossen, soweit Geschosse von Menschen mit Behinderungen mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(6) Abweichungen von den Absätzen 1, 4, 5 können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

### **Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung VStättVO vom 20.09.02**

**§ 10** (7) In Versammlungsräumen müssen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen mindestens 1% der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Benutzerinnen und Benutzern von Rollstühlen sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

**§ 12** (2) Für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je 10 Plätzen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen eine gemischt-geschlechtlich zu nutzende Toilette, vorhanden sein.

## **Auszug aus der Arbeitsstättenverordnung ArbStättV vom 12.08.2004**

**§ 3** (2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten, im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.

### **3 Gebäudeanforderungen bei Neubauten**

Allgemeine Anforderungen, siehe Gesetze (Abschnitt 2) und Hinweise (Abschnitte 7 und 8).

Einbau eines **Aufzuges ab 2 Vollgeschossen**. Bei Vandalismusgefahr ist zu prüfen, ob der Aufzug nur mit Euroschlüssel zu öffnen ist.

**Anmerkung:** Bei einer geringen Nutzfläche (**HNF < 250 m<sup>2</sup>**) über alle Obergeschosse (z.B.: Baulücke) ist ein Aufzugseinbau nicht zwingend erforderlich, jedoch im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit zu prüfen! Siehe Punkt 5.4 + 6.1, sowie § 55 (6) BauO NW.

#### **3.1 Schulen und Verwaltungsgebäude** bzw. gleichzusetzende Gebäude

**3.1.1 Behinderten WC:** Mindestens eine gemischt-geschlechtlich zu nutzende Behinderten-Toilette

**3.1.2** Für Schulen wird die Anlagenzahl der Nutzerzahl entsprechend dimensioniert: Je 1000 Nutzer eine gemischt-geschlechtlich zu nutzende Behinderten-Toilette. Nach Abstimmung im Einzelfall (gemäß Verfahrensablauf und beteiligten Gremien (siehe Abschnitt 4 und 5) ggf. gemischt-geschlechtlich zu nutzende Behinderten-Toiletten, oder je eine D+H-WC - im Hinblick auf gute Erreichbarkeit - verteilt im Gebäude. Zugang über Euroschlüssel oder immer offen.

**3.1.3** Für Verwaltungsgebäude mindestens eine gemischt-geschlechtlich zu nutzende Behinderten-Toilette für Mitarbeiter.

Für Verwaltungsgebäude mit Publikumsverkehr zusätzlich mindestens eine gemischt-geschlechtlich zu nutzende Behinderten-Toilette mit integriertem Baby-Wickelplatz für Besucher in der Eingangsetage. Zugang über Euroschlüssel und zusätzlich über Schlüssel beim Pförtner.

#### **3.2 Turnhallen** bzw. gleichzusetzende Gebäude.

**3.2.1 Behinderten WC:** Mindestens eine gemischt-geschlechtlich zu nutzende Behinderten-Toilette. Zugang über Euroschlüssel oder immer offen.

**3. 2.2 Behinderten- Umkleiden, Duschen:** in Kombination mit den Damen- und Herrenumkleiden. Mindestens je 1 Damen- und 1 Herrenumkleideplatz barrierefrei erreichbar und benutzbar incl. je einem barrierefreien Dusch- und Waschplatz mit angeschlossener Behinderten-Toilette. Zugang über Euroschlüssel oder immer offen.

**3. 3 Versammlungsstätten** bzw. gleichzusetzende Gebäude.

**3. 3.1 Behinderten WC:** Mindestens eine gemischt-geschlechtlich zu nutzende Behinderten-Toilette mit integriertem Baby-Wickelplatz. Zugang bei Veranstaltungen immer offen! (z.B. in Schulen im Rahmen der schulischen Nutzung siehe 3 1.2).

**3. 3.2** Für Versammlungsstätten wird die Anlagenzahl entsprechend der VStättVO dimensioniert.

**3. 4 Kindertagesstätten**, bzw. gleichzusetzende Gebäude.

**3. 4.1 Behinderten WC:** Mindestens eine gemischt-geschlechtlich zu nutzende Behinderten-toilette (ggf. höhenverstellbar?) mit integriertem Baby-Wickelplatz allgemein zugänglich im Gebäude. Zugang immer offen!

## **4 Gebäudeanforderungen bei Sanierungen / Umbauten / Generalinstandsetzungen von Altbauten**

- Allgemeine Anforderungen, siehe Gesetze (Abschnitt 2) und Hinweise (Abs. 7 u. 8)
- **Belange des Denkmalschutzes** sollten die Barrierefreiheit nicht wesentlich einschränken.
- Einbau eines **Aufzuges ab 2 Vollgeschossen**.

**4. 1 Sanierung / Umbau / Generalinstandsetzung von Altbauten** bzw. gleichzusetzenden Gebäuden (nach Abschnitt 2).

**4. 1.1** Bei Generalinstandsetzungen ist **zuerst zu prüfen (gemäß 5.4 und 6.1), ob die Barrierefreiheit für die vorhandene Bausubstanz** (z.B.: hochliegende Eingänge, Zwischengeschosse, mangelnde Bewegungsflächen in Fluren und WC -Anlagen) **mit einem vertretbaren Mehraufwand erfüllt werden kann**. Technische Lösungen sollen effektiv und wirtschaftlich effizient die allgemeinen Anforderungen herstellen können!

**4. 1.2 Behinderten WC:** Mindestens eine gemischt-geschlechtlich zu nutzende Behinderten-Toilette (ggf. gem. Abschnitt 3 je nach Nutzer-/ Besucherbedarf mit integriertem Baby-Wickelplatz)

Anzahl und Zugänglichkeit der Behinderten-WC's wird entsprechend der Gebäudedifferenzierung (nach Abschnitt 3) und Dimensionierung nach Abschnitt 8.6.8 sichergestellt. **In Ausnahmefällen** (Platzmangel bei Sanierungen) kann eine geringere Dimensionierung der Behindertentoilette gestattet werden. Siehe Zeichnung 8.6.8b.

#### **4.2 Erweiterungsbau als Solitärgebäude** bzw. gleichzusetzende Gebäude.

Ein Erweiterungsbau (Schulgebäude) mit mehr als 8 Klassenräumen in z.B. zweigeschossiger Bauweise wird **als Neubau** behandelt – **siehe 3.1.**

#### **4.3 Erweiterungsbau angefügt an Altbau** bzw. gleichzusetzende Gebäude.

Bei Erweiterungsbauten werden Aufzüge eingebaut, wenn **die Barrierefreiheit für die vorhandene Bausubstanz** (z.B.: hochliegende Eingänge, Zwischengeschosse, mangelnde Bewegungsflächen in Fluren und WC -Anlagen) **mit einem vertretbaren Mehraufwand erfüllt werden kann.** Technische Lösungen sollen effektiv und wirtschaftlich effizient die allgemeinen Anforderungen herstellen können!

##### **4.3.1 Behinderten WC:** Mindestens **eine** gemischt-geschlechtlich zu nutzende Behinderte Toilette (ggf. je nach Nutzer-/ Besucherbedarf mit integriertem Baby-Wickelplatz)

Anzahl und Zugänglichkeit der Behinderten-WC's wird entsprechend der Gebäudedifferenzierung (nach Abschnitt 3) und Dimensionierung nach Abschnitt 8.6.8 sichergestellt.

## **5 Planungsbeteiligte / Entscheidungsfindung**

### **5.1 Produktmanagerin/Produktmanager des GMW**

Die Produktmanagerin/der Produktmanager des GMW ist Bauherrin/Bauherr für alle Baumaßnahmen in ihrem/seinem jeweiligen Produktbereich (1- Schulen, 2- Soziale Einrichtungen, 3- Kultur + Sport, 4- Verwaltung)

### **5.2 Behindertenvertretung**

Die Behindertenvertretung besteht aus der Behindertenbeauftragten der Stadt Wuppertal (als Vertreterin gemäß LGG) und dem Vorstand des Behindertenbeirats der Stadt Wuppertal (als Vertretung der Behindertenverbände)

### **5.3 GMW Planung/Bauleitung bzw. durch das GMW beauftragte externe Architekten**

Erarbeitung der Bauvorhaben-Planung bzw. Umsetzung von Baumaßnahmen entsprechend der „Barrierefrei-Richtlinie GMW“.

### **5.4 Regeltermin Barrierefrei**

Das GMW koordiniert, leitet und protokolliert monatlich einen Regeltermin, in dem unter anderem alle Bauvorhaben des GMW, die Menschen mit Behinderungen betreffen, vorgestellt, beraten und entscheidungsreif vorbereitet werden. Bei Bedarf werden zusätzliche Beratungstermine vereinbart.

Regelmäßige TeilnehmerInnen sind:

- Behindertenbeauftragte der Stadt Wuppertal (Frau Dahlheim)
- für den Vorstand des Behindertenbeirats (Herr Engels + Herr Werner)
- GMW – PM 4 / Verwaltungsgebäude (Herr Wagner)
- GMW – TeamleiterIn des Teams Planung - federführend (Frau Hartbrich)

Die Produktmanagerin und die Produktmanager des GMW entscheiden über die Umsetzung der im Regeltermin beratenen Barrierefrei-Maßnahmen.

Von den Beratungen im Regeltermin abweichende Entscheidungen der PM's sind in den Regelterminen rückzukoppeln.

#### **5.5 Personalvertretung der Stadt Wuppertal** nur informativ / nicht Gegenstand dieser Richtlinie!

Im Zuge von Baumaßnahmen in Arbeitsstätten für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wuppertal ist über die jeweilige Personalvertretung des Geschäftsbereichs bzw. Eigenbetriebs die entsprechende Schwerbehindertenvertretung bzw. der Gesamtschwerbehindertenvertreter in die Planungen einzubeziehen.

## **6 Nichteinhaltung bzw. Abweichungen der Barrierefreiheit / Dokumentation**

### **6.1 Dokumentierte Prüfung**

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie ist bei Baumaßnahmen im Regeltermin Barrierefrei (nach 5. 4) zu prüfen und zu beraten. Abweichungen sind mittels Protokoll zu dokumentieren.

Sollten die Beteiligten keine Einigung erzielen, so steht ihnen zur Klärung mit dem jeweils unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Dienstweg offen. Die Betriebssatzung des Gebäudemanagements bleibt davon unberührt.

Abweichungen werden auf dem Formblatt des R 105 „Antrag auf Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften“ (im Anhang, Seite 22) aufgelistet und begründet und unter Verweis auf das entsprechende Protokoll des Regeltermins Barrierefrei dem Bauantrag beigelegt.

### **6.2 Testat der Behindertenbeauftragten**

Für alle öffentlich geförderten Baumaßnahmen wird durch die Behindertenbeauftragte ein Testat erstellt.



## 7 Empfehlungen zur Planung (Sensorisch, Visuell und Taktile), Mindestanforderung gemäß der geltenden DIN 18024/18025

Je nach Nutzungsanforderung des betreffenden Gebäudes ist sorgfältig abzuwägen, welche Gebäudeteile für Besucher oder Nutzer barrierefrei erreichbar und nutzbar sein müssen! Hier sind auch die umzusetzenden Anforderungsprofile und die daraus resultierenden Baumaßnahmen festzulegen, damit die notwendigen Details (Abschnitte 7 und 8) ersichtlich werden.

**Abweichungen von der Empfehlung sind im „Regeltermin Barrierefrei“ zu beraten und zu genehmigen.**

Öffentlich zugängliche Gebäude oder Gebäudeteile, Arbeitsstätten und ihre Außenanlagen sind mit Orientierungshilfen bzw. Kommunikationsmöglichkeiten auszustatten / DIN 18024. Die Höhe von Schildern und Hinweisen muss so ausgerichtet sein, dass alle Menschen aus ihren unterschiedlichen Blickpositionen maximal mögliche freie Sichtverhältnisse zur Orientierung vorfinden.

Jedes Objekt (z.B. ein Hinweisschild zur Wegführung, Erschließung und Sicherheit) muss für alle Menschen erreichbar, erkennbar, unterscheidbar und in seiner Funktion verständlich sein. Dazu gehören Einzelheiten wie z.B. die Größe, der Kontrast und die Form von Hinweisen (auch taktile), damit sie z.B. auch mit einer Sehbehinderung, auch aus einer bestimmten Entfernung, erkannt werden können.

### 7.1 Allgemeine Anforderungen (Erfüllung des Zwei-Sinne-Prinzips)

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zugänge</li> <li>- Erreichbarkeit</li> <li>- Information und Wegleitsystem</li> </ul>	<p>Stufenfreier Zugang (Rampe &gt; 6 %) alle öffentlichen Bereiche barrierefrei zu Bereichen unterschiedlicher Funktion, zu Serviceeinrichtungen, zu den Ausgängen, zu Informationsschaltern, zu Toiletten,</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Orientierungs- und Leitsystem</li> </ul>	<p>zu besonderen Einrichtungen für Behinderte kontrastreiche Hervorhebung von Stufen, Treppen und Hindernissen, Schalter (bei Tastschaltern Druckpunkt beachten, bzw. tastbare Schrift)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentliches WC</li> <li>- Kfz. Stellplatz für Behinderte</li> <li>- Plätze für Behinderte</li> </ul>	<p>Behindertengerechte Toilette Stellplätze am behindertengerechten Zugang Min. 1% (&gt;/=1) der Plätze für Rollstuhlfahrer</p>

## 7.2 Sensorische Anforderungen

Für alle Nutzer, insbesondere die Menschen mit sensorischen Behinderungen, sind Orientierungs- und Kommunikationsmöglichkeiten deutlich zu kennzeichnen.

Alle Informationen zur Wegeführung, Erschließung und Sicherheit müssen auch von Menschen mit sensorischen Einschränkungen erkannt werden können; sie sollen deshalb mindestens **zwei der Sinne Hören, Sehen oder Tasten** ansprechen. Dies gilt auch für Orte, die der sprachlichen Kommunikation dienen. Die Amtssprache ist deutsch und wenn schriftlich, wird sie in Großdruck zugänglich gemacht.

### 7.2.1 Akustische (Auditive) Informationssysteme

- Lautstärke	Klar und deutlich auch bei Nebengeräuschen
- Frequenzkontrast	150 bis 10 000 Hz
- Ankündigung von Durchsagen	durch akustische Zeichen
- Begrifflichkeit	einfache Formulierungen, deutliche Sprache
- Erfassbarkeit	eine Wiederholung, langsames Sprechen

Die akustisch vermittelten Informationen sollten sich **deutlich vom Störschallpegel der Umgebung abheben!**

### 7.2.2 Visuelle Orientierungshilfen

Visuelle Orientierungshilfen müssen die Anforderungen an optische Informationssysteme nach den Prioritäten der jeweiligen Orientierungsfunktion berücksichtigen (zum Umfeld ist auf einen deutlichen Kontrast (siehe DIN 33455) zu achten, reflektierende Oberflächen sollten vermieden werden).

### 7.2.3 Optische Informationen mit Warnfunktion

Wie z.B.; Notausgänge, Rettungswege etc.

- Ablesehöhe bei kurzen Abständen ( $\geq 1,00$ m )	1,30 m mittlere Höhe
- Schriftgröße bei Warnfunktion	Optimale Schriftgröße je m Betrachtungsabstand: 36mm 0,9 cm / 0,25 m Abstand 3,5 cm / 1 m Abstand
- Farbkontrast bei Warnfunktion	hervorstechend (schwarz/weiß, weiß/rot, schwarz/gelb )
- Beleuchtung bei Warnfunktion	sehr helle, direkte Ausleuchtung

### 7. 2.4 Optische Informationen mit Entscheidungsfunktion

Wie z.B.; Fahrpläne etc.

- Ablesehöhe bei kurzen Abständen ( $\geq 1,0$ m )	1,30 m mittlere Höhe
- Schriftgröße bei Entscheidungsfunktion	Optimale Schriftgröße je m Betrachtungsabstand: 18mm 0,4 cm / 0,25 m Abstand 1,8 cm / 1 m Abstand
- Farbkontrast bei Entscheidungsfunktion	sehr deutlich ( gelb/grün, weiß/blau, weiß/grün )
- Beleuchtung bei Entscheidungsfunktion	helle Ausleuchtung ohne Schatten

### 7. 2.5 Optische Informationen mit Leitfunktion

Wie z.B.: Wegkennzeichnungen,

- Ablesehöhe bei kurzen Abständen ( $\geq 1,0$ m )	1,30 m mittlere Höhe
- Schriftgröße bei Leitfunktion	Optimale Schriftgröße je m Betrachtungsabstand: 14mm für Schrift 0,3 cm / 0,25 m Abstand 1,4 cm / 1 m Abstand
- Farbkontrast bei Leitfunktion	deutlich ( farbig / nicht farbig )
- Beleuchtung bei Leitfunktion	wie Straßenbeleuchtung

## 7. 3 Taktile Orientierungshilfen

Taktile Orientierungshilfen müssen vor Gefahrenstellen, bei Hindernissen oder Richtungsänderungen einen **Aufmerksamkeitshinweis** (Aufmerksamkeitsfeld) geben (siehe DIN 32984).

Sie müssen sich vom Umfeld deutlich unterscheiden, z. B. durch Form, Material, Härte, Oberflächenrauheit, erhabene Schriftzeichen bzw. Piktogramme o.ä.

Tastbare Schrift oder Zeichen müssen zwischen 25 mm und 50 mm hoch, 1 mm erhaben und in Pyramidenschrift verfasst sein.

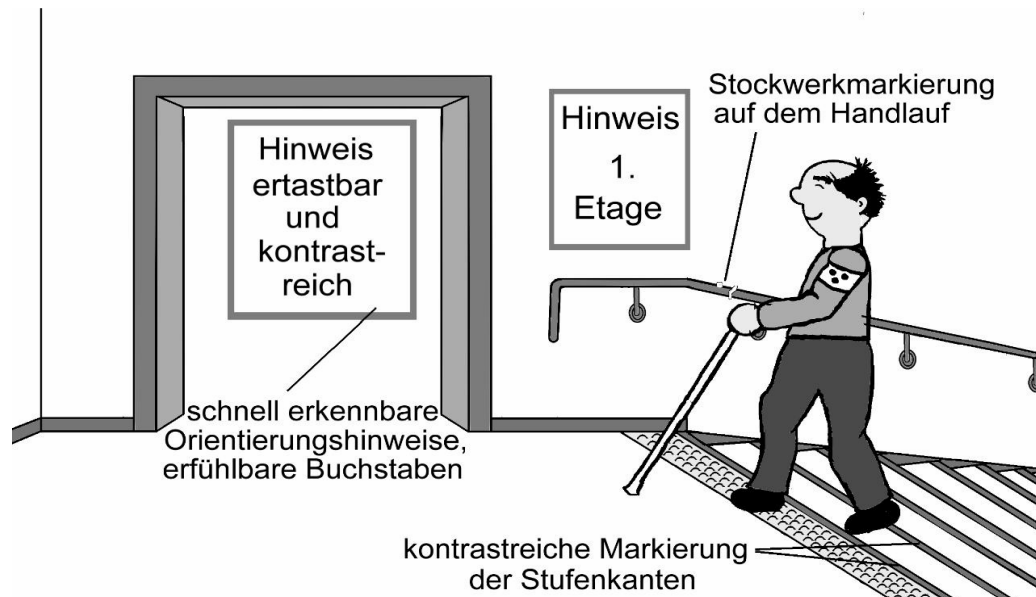
Tastschalter müssen sich vom Umfeld deutlich unterscheiden und einen Druckpunkt haben, um beim Ertasten der Informationen ein unbeabsichtigtes Auslösen zu vermeiden und um eindeutige Rückmeldung zu geben, dass die Anforderung ausgelöst wurde.

**Sensortasten (Touch Screen) dürfen nicht verwendet werden.**

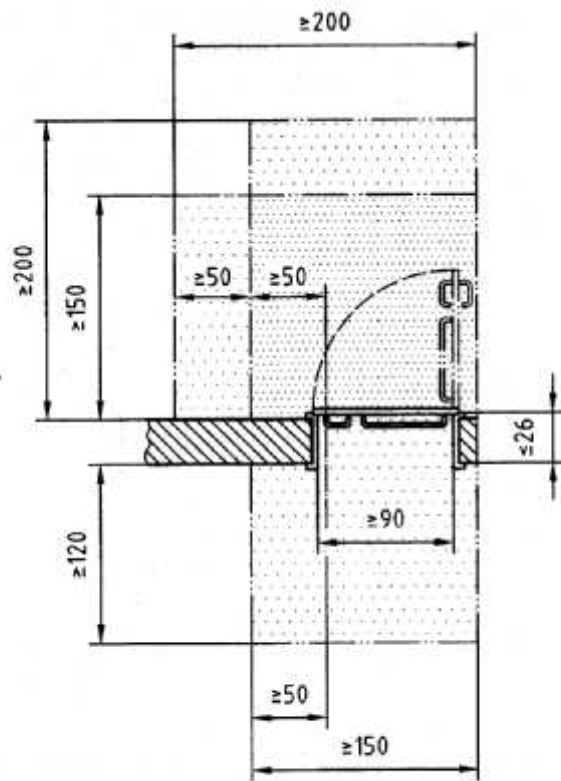
## 8 Checkliste zur Überprüfung der Barrierefreiheit von Baumaßnahmen

### 8.1 Eingänge

Wenn aus bautechnischen Gründen kein selbstständiger Zugang für Behinderte erreicht werden kann, sollte eine Rufanlage installiert werden.



Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	<b>EINGÄNGE</b>	
			Bewegungsflächen bei Drehflügeltüren	innen: min. 2,00m * 1,50 m außen: min. 1,50 m * 1,20 m
			Bewegungsflächen bei Schiebetüren	beidseitig: min. 1,90 * 1,20 m
			Türbreite	min. 0,90 m
			Türhöhe	min. 2,00 m, empfohlen 2,10 m
			keine Rotationstür	falls nicht Drehtür in unmittelbarer Nachbarschaft angeordnet ist
			Schwelle, Höhe	max. 0,02 m
			Öffnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- automatisch bzw. mit geringem Kraftaufwand auch von Rollstuhlfahrern zu öffnen</li> <li>- Drehflügeltüren nach außen öffnend; Vermeidung von Quetsch- und Scherstellen</li> <li>- innen Stoßkante für Rollstuhl (glatt und robust)</li> </ul>
			Zugang	stufenfrei
			bei Selbstschließmechanismus	ausreichende Verzögerungszeit
			wenn kein Selbstschließmechanismus	zusätzlicher Griff an der Scharnierseite
			Sicherheit	Glastüren kontrastreich



— Maße für und Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren

## 8.2 Flure / Erschließungsgänge

Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	FLURE	
			Breite	min. 1,50 m
			Kopffreiheit	min. 2,30 m
			Zusätzliche Bewegungs- / Begegnungsfläche wenn Flurlänge > 15m	min. 1,80 m*1,80 m
			Oberfläche	rollstuhlgeeignet ( eben und fest ) rutschhemmend antistatisch
			Beleuchtung	hell und gleichmäßig, blend- und schattenfrei
			Fluchtwege	Notbeleuchtung + ggf. Tonsignale

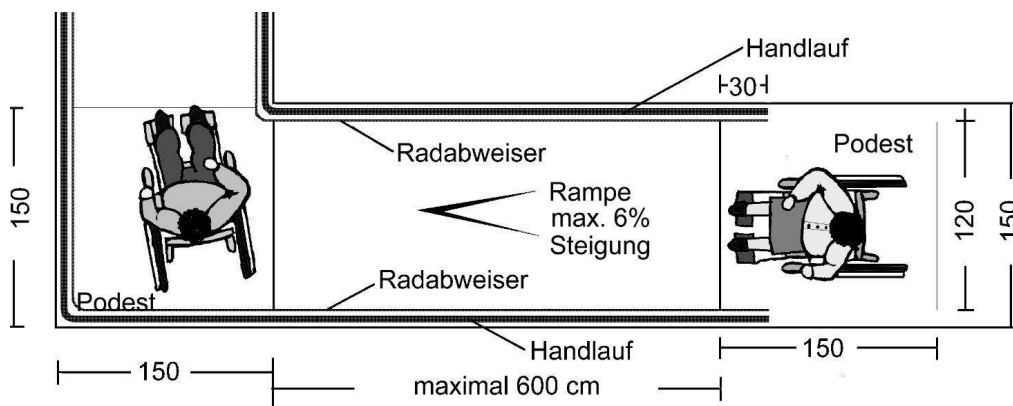
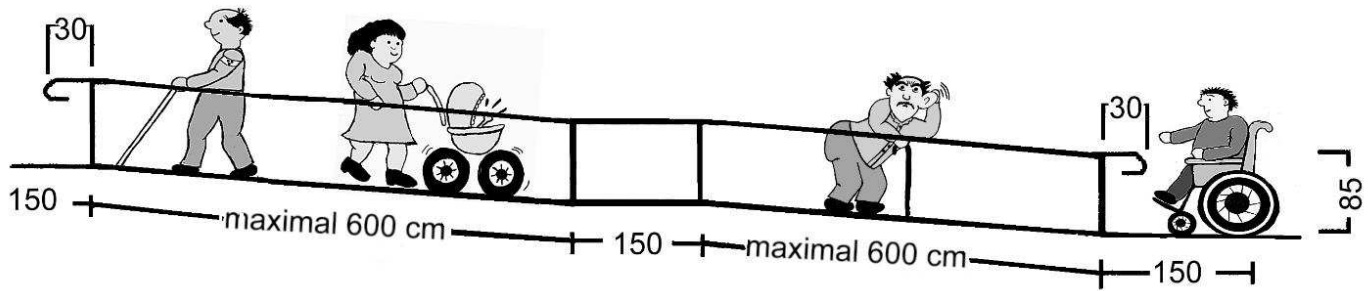
### 8.3 Treppen

Treppen sind als einzige vertikale Verbindung entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie durch Aufzüge oder Rampen zu ergänzen.

Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	TREPPEN	
			Breite	empfohlen 1,50 m
			Bewegungsflächen an den Treppenenden	min. 1,50 m * Treppenbreite
			Lichte Höhe	min. 2,30 m
			max. Stufenzahl	empfohlen bis zu 12 Stufen ohne Zwischenpodest
			Treppenlauf	gerade, mit Seitenbegrenzungshöhe min. 2 cm
			Podestlänge	min. 1,50 m
			Stufen	rechtwinklige Stufen ohne vorspringende Kanten, empfohlen: nicht ohne Setzstufen
			erste und letzte Stufe	mit Kontraststreifen 4 cm breit
			Steigungsverhältnis	empfohlen zwischen 14,5/34 cm bis 16/30 cm
			Handlauf: Größe, Form, Länge über Ende	Beidseitig, Durchmesser 3 bis 4,5 cm, ovale/ runde Form, kontrastreich zur Wand/ Umgebung, min. 30 cm Länge über Treppenanstieg/-austritt, ohne Unterbrechung am Treppenauge
			Handlauf: Ausführung, Wandabstand	empfohlen: doppelläufig: h= 0,65 m und 0,90 m (bzw. siehe LBO § 41 h=0,90/1,10m oder Schulbau richtlinie § 4 h=1,10m), min. 7 cm Wandabstand,

### 8.4 Rampen

Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	RAMPEN	
			Breite	min. 1,20 m
			Bewegungsflächen (Anfang und Ende)	min. 1,50 m * 1,50 m
			Querneigung	nicht zulässig im Rampenbereich
			Längsneigung	max. 6%
			max. Länge ohne Podest	6 m
			Podestfläche	min. 1,50 m * Breite der Rampe
			Handläufe, Höhe, Größe, Form, Wandabstand	beidseitig, h= 85 cm (außer wenn die LBO § 41 h=0,90/1,10m bzw. Schulbau richtlinie § 4 h=1,10m gelten), Durchmesser 3 bis 4,5 cm, oval/rund, min.7 cm Wandabstand
			Radabweiserhöhe	>=10 cm



## 8. 5 Aufzüge

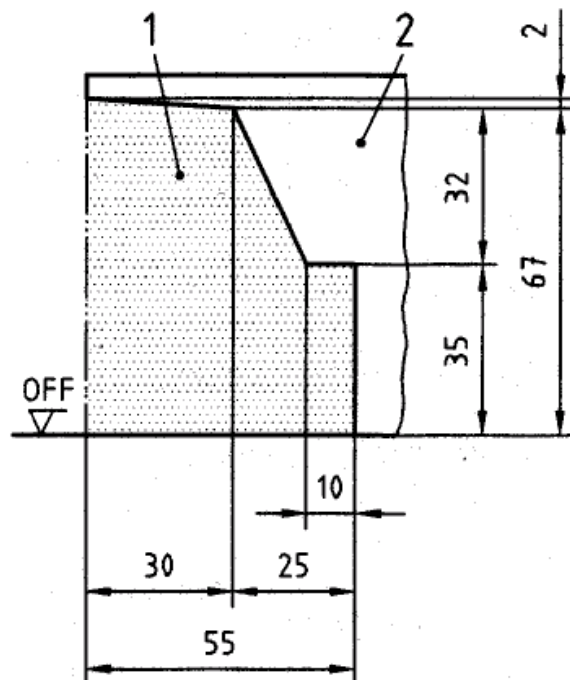
Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	AUFZÜGE	
			Innenmaße	b * t: min. 1,10 * 1,40m
			lichte Türöffnung	min. 0,90 m
			Türhöhe	min. 2,10 m
			Bewegungsfläche vor dem Aufzug	min. 1,50 m * 1,50 m
			Handlauf, Ausführung	0,85 m Höhe, umlaufend
			Bedienelemente, Höhe, Tastenanordnung, Innenausstattung	0,85 m (Hinweis an Handlauf -falls vorhanden) für Bedienelemente mit min. 0,50 m Abstand zu Innenecken, erhabene (taktile) Beschriftung min. 3 cm, kontrastreiche Gestaltung, Kabinenrückwand vollflächig als Spiegel
			optische/ taktile Rückmeldefunktion	bei Tastenbetätigung / Quittungsfunktion
			optische Anzeige der Etage	ja
			Haltestellenansage	bei Aufzügen mit mehr als 2 Etagen
			Ankunft- und Türöffnungssignal	gut wahrnehmbar

## 8. 6 Ausstattungselemente

### 8. 6.1 Beinfreiraum

Werden Einbauten, technische Anlagen und Elemente der Ausstattung im Sitzen genutzt, gelten die Maße nach dem Bild;

Legende: 1 Beinfreiraum  
2 Bau-,Ausrüstung oder Ausstattungselement  
Maße in Zentimeter,



### 8. 6.2 Bedieneinrichtungen (Automaten, Gegensprechanlagen...)

Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	<b>BEDIENEINRICHTUNGEN</b>	
			von Rollstuhlbenutzern anfahrbar	stufenfrei erreichbar
			Bewegungsfläche	min. 1,50 m * 1,50 m
			Höhe der Bedienelemente	0,85 m
			Geldein-/Ausgabe an Automaten	0,65 m bis 1,25 m
			Gestaltung der Bedienelemente	taktil erkennbar, kontrastreiche Farbwahl, nicht versenkt, kein scharfkantigen Taster
			Anordnung	min. 0,50 m Abstand zu Innenecken, ertastbar bzw. Anordnung auf einem Sockel $\geq 3$ cm



### 8. 6.3 Sitzgelegenheiten

Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	<b>SITZGELEGENHEITEN</b>	
			Bewegungsfläche davor	min. 1,50 m * 1,50 m
			Sitzfläche, Ausführung	empfohlen: waagerechte Sitzfläche in 0,48 m bis 0,50 m Höhe
			Sitztiefe	empfohlen: 0,42 m
			Rückenlehne, Neigung	empfohlen: 5° bis 10° nach hinten geneigt
			Armstützen	empfohlen: ca. 0,6 m
			angrenzende Tische	empfohlen: Freiräume für Rollstuhlfahrer, unterfahrbar ab ca. 0,67m (Erwachsene), Höhe ca. 0,80 m

### 8. 6.4 Rezeption/Schalter

Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	<b>REZEPTION/SCHALTER</b>	
			Bewegungsfläche davor und danach	min. 1,50 m * 1,50 m
			Tresenhöhe, Ablagenflächen	0,85 m
			Erreichbarkeit für Rollstuhlfahrer	voll unterfahrbar, Kniefreiheit h * t = min. 0,67 m * 0,30 m
			Bei Trennscheibe mit Wechselsprechanlage	gut verständliche Sprachqualität

### 8. 6.5 Kassen und Kontrollen

Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	<b>KASSEN UND KONTROLLEN</b>	
			Bewegungsfläche davor und danach	min. 1,50 m * 1,50 m
			Tresenhöhe, Ablagenhöhe	0,85 m
			Erreichbarkeit für Rollstuhlfahrer	seitlich anfahrbar
			Breite von Durchgängen	min. 0,90 m
			Kopffreiheit	min. 2,30 m

### 8. 6.6 Küchen / Naturwissenschaftliche Räume

Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	<b>KÜCHEN / NATURWISSENSCHAFTLICHE RÄUME</b>	
			Bewegungsbreite vor der Kücheneinrichtung	min. 1,50 m
			Bewegungsbreite zwischen Wänden und Möbeln, Durchgänge	min. 1,20 m
			Türen	Mind. 0,90 m
			Spüle	nicht in Bewegungsflächen öffnend, voll unterfahrbar, Kniefreiheit h * t = min. 0,67 m * 0,30 (siehe 8.6.1)
			Tische	min. 0,67 m * 0,50 m
			Höhe aller Bedienelemente	0,85 m

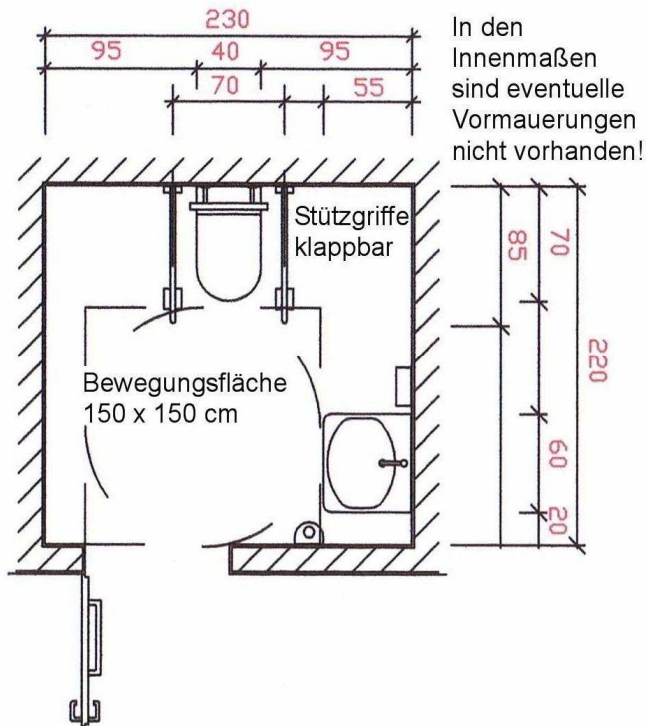
### 8. 6.7 Sanitärräume

Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	<b>SANITÄRRÄUME</b>	
			Bewegungsflächen vor Waschtisch, Duschplatz	min. 1,50 m * 1,50 m
			Bewegungsbreite vor Badewanne	min. 1,50 m
			Bewegungsflächen einseitig neben Duschklapsitz	min. 0,95 m * 0,70 m ( breit * tief)
			Duschplatz	min. 1,50 m * 1,50 m ( schwellenfrei ) mit Klappsitz 0,45 m * 0,45 m
			beidseitig Stützklappgriffe neben dem Duschplatz	Höhe 0,85 m, Abstand 0,70 m
			Kleiderhaken	Empfohlen: in 1,10 m und 1,50 m Höhe
			Klappliege	min. 2,0 m * 0,90 m; 0,50 m Höhe
			andere Zubehörbedingungen	wie bei rollstuhlgerechtem WC
			Wickeltisch	min. 0,50 m * 0,50 m; 0,85 m Höhe

## 8. 6.8 Rollstuhlgerechtes WC

Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	Behindertengerechtes WC	
			Bewegungsflächen vor Toilette, Waschbecken und Handtrockner	min. 1,50 m * 1,50 m
			Bewegungsflächen zwischen Wänden und entlang von Möbeln	min. 1,50 m * 1,50 m
			Bewegungsflächen zwischen Wänden und entlang von Möbeln	min. 1,20 m
			Türen	nach außen öffnend, mit Griff an der Scharnierseite. Von innen abschließbar, von außen im Notfall zu öffnen
			Sitzhöhe der Toilette	0,48 m
			Toilettenbecken, Tiefe	0,70 m
			Anlehnmöglichkeit hinter der Toilette	0,55 m hinter der Vorderkante des Toilettenbeckens
			beidseitig Stützklappgriffe	Höhe 0,85 m, Abstand 0,70 m
			Spülung	beidseitige Betätigung in den Stützklappgriff integriert
			Waschtisch	voll unterfahrbar, Kniefreiheit $h * t \geq 0,67 \text{ m} * 0,30 \text{ m}$
			Waschtischoberkante	0,80 m
			Höhe aller Bedienelemente (Armaturen, Schalter, Türgriffe )	0,85 m
			Toilettenpapierhalter	beidseitig im vorderen Bereich der Stützklappgriffe integriert
			Spiegel	auch im Sitzen (Rollstuhl) einsehbar, bis OK Waschtisch!
			Seifenspender	mit einer Hand bedienbar 0,85 m-1,0 m Höhe
			Armatur	Einhebelstandarmatur (verlängerter Hebel) mit Schwenkauslauf; Verbrühschutz gewährleisten!
			Handtrockner, Abfallbehälter ( Papier)	0,85 m Höhe (Beinfreiheit beachten!),
			Notrufschalter	2 Schalter (Zugschnur) vom Toilettenbecken, Waschtisch und Boden erreichbar, UK 30cm über Fußboden

### 8. 6.8a Beispielzeichnung – WC zweiseitig anfahrbar



### 8. 6.8b Beispielzeichnung – WC einseitig anfahrbar



## 8.7 Pkw- Stellplätze

Nicht erforderlich	wird nicht erfüllt	wird erfüllt	PKW-STELLPLÄTZE	
			Bewegungsbreite neben der Längsseite des Fahrzeugs	min. 1,50 m
			Lage	so nah wie möglich an den entsprechenden Zieleinrichtungen
			Zugang	stufen- und hindernisfreie Gestaltung des Weges vom Stellplatz bis zum Ziel

## 9 DIN Normen / Gesetze

- BGG Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
- BGG NRW Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen
- ArbStättV Arbeitsstättenverordnung
  
- DIN 18024 Teil 1 Barrierefreies Bauen: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze
- DIN 18024 Teil 2 Barrierefreies Bauen: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten
  
- DIN 15325 - Aufzüge - Bedienungs-, Signalelemente, ...
- TRA 1300 - Vereinfachte Personenaufzüge
- DIN 66 079-4 - Grafische Symbole
- DIN 4543-1 - Büroarbeitsplätze, Teil 1 - Flächen für die Aufstellung und Benutzung von Büromöbeln
  
- DIN 5035-2 - Beleuchtung mit künstlichem Licht - ... Arbeitsstätten
- DIN-Fachbericht 124 - Gestaltung barrierefreier Produkte (2002 veröffentlicht)
- GU 26.18 (10.90) / - Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
  
- ZH 1/571 - Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen ... mit Rutschgefahr
- E DIN 32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum
- DIN 18022 - Küchen, Bäder und WC's im Wohnungsbau

## 10 Quellenhinweise / Verfasser

- 10.1 Checkliste Münster (Zeichnungen)  
Koordinierungsstelle für Behindertenfragen der Stadt Münster
  
- 10.2 Dipl. Ing. Dirk Michalski, Architekt AKNW (Zeichnungen)  
Sachverständiger für barrierefreies Planen und Bauen  
Im Hohnsiefen 1, 53819 Neunkirchen – Seelscheid
  
- 10.3 Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal

